

Ltg.-194/A-1/10-2004

Betrifft

Antrag der Abgeordneten Ing. Rennhofer, Jahrman n u. a. betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976.

B e r i c h t  
des  
BAU-AUSSCHUSSES

Der Bau-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 18. März 2004 über den Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Ing. Rennhofer, Jahrman n u. a. betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Ing. Rennhofer und Jahrman n geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Die Neuformulierung der Definition der Windkraftanlagen war erforderlich, da die Verpflichtung zur Festlegung einer höchstzulässigen Lärmgrenze durch die künftige Regelung von Mindestabständen ersetzt wird. Weiters wurde für jene Windkraftanlagen, welche eine Engpassleistung von weniger als 10 KW erreichen und daher nicht in den Zuständigkeitsbereich des NÖ Elektrizitätswesengetzes fallen, die Verpflichtung einer eigenen Flächenwidmung gestrichen. Diese Anlagen werden ohnehin durch die Anzeigepflicht gem. § 15 der NÖ Bauordnung 1996 erfasst.

Mit der beschlossenen Übergangsbestimmung soll ein Vertrauensschutz für jene bereits eingeleiteten und oftmals von aufwendigen Planungsarbeiten begleiteten Widmungsverfahren gewährleistet werden.

Dipl.-Ing. EIGNER  
Berichterstatter

JAHRMANN  
Obmann